

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

müssen, welche dritten Fischerei-Berechtigten oberhalb und unterhalb, ja ganzen Zonen höchst schädlich sind.

In anderen Staaten wurden solche „Schandfischereien“ einfach oder binnen gewisser Fallfristen abdecretirt oder gezwungen sich zu reformiren, während wir noch „entschädigen“ wollen.

Die Ablösung eines Fischereirechtes im Zwecke der Schaffung der durch die Flußregulirungen und die Zerstörung der alten Laichstellen so nöthigen Fischschonstätten wird in den meisten der ohnehin nur sporadischen Fälle selten ein ganzes Fischereirechts-Gebiet umfassen, und kommt dann ein solcher „Schonplatz“ den nicht betroffenen Theilen des restirenden Fischereirechts-Gebietes sogar wesentlich zu statten.

Zum Erfassen der Nothwendigkeit, ein Fischereirecht, meistens wohl auch nur Parcellen eines solchen, ober- und unterhalb von Fischstegen und Fischlöchern durch Ablösungen zu „neutralisiren“, gehören eben nicht nur juridische, sondern auch fischereiwirtschaftliche Kenntnisse.

Oberhalb und unterhalb solcher Vertlichkeiten sammeln sich wandernde Fische naturgemäß massenhaft; — ohne Neutralisirung solcher Stellen wäre daher nicht blos der Zweck der Institution vereitelt, sondern es würden die dort Fischerei-Berechtigten auf Kosten anderer Fischerei-Berechtigter, wie Jedermann leicht einseht, sogar begünstigt.

Man triebe die Schätze des Wassers ganzer Zonen diesen wenigen Berechtigten zeitweise förmlich zu.

Die im allgemeinen Rechte vorgezeichneten Bedingungen für die ablösungsweise Enteignung sind in diesen Fällen daher vorzugsweise vorhanden.

Man hat weiter behauptet, daß der „Fischerei-Ausschuß“ mit seinen Organen fremde Ufer betreten könne.

Das steht wieder gar nicht im Gesetzentwurfe und ist eine willkürliche Auslegung des Paragraphen 27, Alinea 4, welcher dem Revier-Ausschusse blos die Besichtigung der Reviergewässer zur Pflicht macht, was für die Zwecke und vom Standpunkte eines Revierauschusses wohl auch ohne Betreten